

SATZUNG DES VEREINS

MÜTTERZENTRUM ESSLINGEN-

TREFFPUNKT FÜR FRAUEN UND FAMILIEN E.V.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Eintragung – Geschäftsjahr Name – Sitz –

1. Der Verein trägt den Namen „Mütterzentrum Esslingen – Treffpunkt für Frauen und Familien e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Esslingen
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist Träger eines Selbsthilfeprojekts für Mütter. Die Angebote des Mütterzentrums richten sich an Frauen und Familien.

Ziel des Vereins ist es, zur Entwicklung einer neuen Mütter- und Nachbarschaftskultur beizutragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten, sofern es sich nicht um vorgestreckte Beträge handelt.

II. Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
2. Der Verein hat allgemeine und fördernde Mitglieder.
 - a) allgemeine Mitglieder sind natürliche Personen, die an den Aktivitäten des Mütterzentrums teilnehmen.
 - b) Förderndes Mitglied kann nur werden, wer den Verein materiell unterstützt.
Der Mitgliedsbeitrag hierfür beträgt 10,-- Euro jährlich.
Eine Fördermitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht und auch keine sonstigen Vergünstigungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeine Mitglieder und ihre Familienangehörigen haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu denen vom Plenum festgelegten Bedingungen zu nutzen.
2. Allgemeine Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
3. Mitglieder sind verpflichtet bis 31.03. eines Kalenderjahres den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Mitglieder, die erst nach dem 30.06. eines Jahres dem Verein beitreten, haben nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten, der sofort fällig ist.
Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung wird eine Mahnfrist erhoben.
4. Die Höhe des Beitrags wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod.
2. Der Austritt ist bis 30.09. eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam.

3. Ein Mitglied kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer 14-tägigen Frist, Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung oder schriftlich Stellung zu nehmen und Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. ORGANE

§ 7 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Plenum

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Nennung der Tagesordnung, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird oder das Vereinsinteresse es fordert.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist über die an anderer Stelle festgelegten Aufgaben hinaus zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
 - b) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichts und Wirtschaftsplans
 - c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - f) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins

4. Jedes Mitglied kann einen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen.
5. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der **vertretungsberechtigte** Vorstand **i.S.d. § 26 BGB** besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Absprache soll so weit wie möglich gewährleistet sein. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung eines Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr
 - c) Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Erstellung eines Jahresschlussberichts
 - e) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus oder ist auf Dauer verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder bestellen.
4. **Der Vorstand kann zur Erledigung der Kassenführung eine Rechnungsführerin bestellen, die den Weisungen des Vorstands unterliegt.**
5. **Zum Vorstand können von der Mitgliederversammlung bis zu 5 stimmberechtigte Beisitzerinnen hinzugewählt werden. Die Amtszeit der Beisitzerinnen beträgt ein Jahr.**
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 **vertretungsberechtigte** Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.
7. Der Vorstand hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe, sofern die finanziellen Mittel des Vereins es zulassen.
8. **Der Vorstand und die Rechnungsführerin sind von der Haftung für einfache Fahrlässigkeiten freigestellt.**

§ 10 Plenum

1. Die Plenumssitzungen finden regelmäßig mindestens einmal monatlich statt. Außerordentliche Plenumssitzungen werden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Aushang im Mütterzentrum bekannt gegeben. Die Einberufung einer außerordentlichen Plenumssitzung muss von mindestens 5 Plenumsmitgliedern oder durch den Vorstand erfolgen. Das Plenum kann Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.
2. Die Mitglieder des Plenums sind alle, die Mitglied im Verein sind und aktiv mitarbeiten, sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Praktikantinnen.
3. Aufgabe des Plenums ist die Organisation und Koordinierung des Mütterzentrums. Es fasst Beschlüsse über Arbeitsweisen- und Inhalte.
4. Das Plenum trifft Entscheidungen über Initiativen nach außen, sowie Öffentlichkeitsarbeit.
5. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Plenumsmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
6. Das Plenum ist an die Satzung und an die Konzeption gebunden.
7. Die Sitzungen des Plenums sind öffentlich.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ mit Sitz in Esslingen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamt ausgeführt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und im Plenum gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Von allen Sitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.